

Revision eidgenössische Verordnung zur Jagd und zum Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel

Im Zusammenhang mit der vom Parlament am 27. September 2019 beschlossenen Änderung des eidg. Gesetzes über die Jagd und den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel (JSG), soll die dazugehörige Verordnung (JSV) angepasst werden. Die JSV regelt die Umsetzung der Bestimmungen des JSG und die revidierte JSV befindet sich seit dem 8. Mai 2020 in Vernehmlassung. Wir möchten unseren Mitgliedern die wichtigsten Punkte der neuen JSV erläutern, bezugnehmend auf die fachliche Übersicht, in welcher wir aus Sicht der Wildtierbiologie das revidierte JSG beurteilt haben (*Link Webseite*). Wir gehen insbesondere auf die Artikel in der JSV ein, welche die Regulation geschützter Arten sowie Einzelmassnahmen gegen geschützte Tiere betreffen, da wir die entsprechenden Artikel der JSG in unserer fachlichen Übersicht teils als negativ beurteilt haben. Wir erachten dies als wichtig für die Meinungsbildung unserer Mitglieder, weil gegen das revidierte Jagdgesetz erfolgreich das Referendum ergriffen wurde und die Volksabstimmung am 27. September 2020 stattfindet.

Regulierung von Beständen geschützter Arten (Art. 4 JSV)

Regulation geschützter Arten nur möglich für Wolf, Steinbock und Höckerschwan

Im revidierten JSG werden der Steinbock und der Wolf als geschützte Arten aufgeführt (Art. 7a), deren Bestände reguliert werden können. Derselbe Artikel ermöglicht es dem Bundesrat über die JSV weitere geschützte Arten als regulierbar aufzuführen, was lediglich für den Höckerschwan als notwendig beurteilt wurde (angenommene Motion Niederberger 15.3534). Die geschützten Arten Biber, Luchs, Gänsesäger und Graureiher sind somit nicht regulierbar. Der Luchs ist mit dem neuen Paket JSG/JSV sogar besser geschützt als im aktuellen Jagdgesetz. Die SGW begrüsst diesen Entscheid.

Neu brauchen die Kantone bei einer Regulation einer geschützten Art gemäss der revidierten JSG (Art. 7a) keine Zustimmung des Bundes mehr, eine Anhörung reicht. Die SGW ist weiterhin der Meinung, dass Eingriffe in Bestände geschützter Arten der Zustimmung des Bundes bedürfen. Die SGW ist gegen den Paradigmenwechsel, dass der Bund seine Hauptverantwortung über die geschützten Wildtierarten an die Kantone abtritt. Die SGW begrüsst jedoch die Tatsache, dass die Kantone anlässlich der Anhörung die Erforderlichkeit einer Regulation darlegen müssen und diese in der JSV an klare Bedingungen geknüpft ist. So ist z.B. die Regulation des Wolfs an die erfolgreiche Reproduktion des betroffenen Rudels gebunden und es dürfen nur Jungtiere, die jünger als einjährig sind, erlegt werden. So wird vermieden, dass aus Versehen die Leittiere eines Rudels entnommen werden, was zu einer Auflösung des Rudels führen könnte. Zudem werden die Kantone zur regelmässigen Erhebung der Wolfsbestände verpflichtet, da sie dem BAFU das Streifgebiet des zu regulierenden Rudels und die Zusammensetzung des Familienverbandes (Anzahl Jungwölfe jünger als ein Jahr) angeben müssen.



Stärkung des Herdenschutzes

Die SGW bedauert, dass während der Beratung des JSG das Parlament die Bedingung gestrichen hat, dass zuerst die zumutbaren Präventionsmassnahmen, wie bspw. der Herdenschutz, ergriffen werden müssen, bevor Wölfe präventiv reguliert werden können. Neu müssten die Kantone aber in Gebieten mit Wolfsrudeln die betroffenen Landwirte zum Herdenschutz flächendeckend beraten und den Stand der Umsetzung der zumutbaren Herdenschutzmassnahmen dem BAFU melden, bevor reguliert werden darf. Die SGW erachtet dies als sinnvoll, denn eine fachliche Beratung fördert letztendlich das Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen. Zudem wird der Herdenschutz indirekt gestärkt, indem neu die Abgeltung gerissener Nutztiere durch den Bund nur geleistet wird, wenn die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen getroffen wurden (JSV Art. 10g). Diese Verknüpfung der Schadenvergütung mit den Herdenschutzmassnahmen begrüsst die SGW explizit.

Stärkung der Berücksichtigung der Waldverjüngung

Wollen die Kantone Wolfsrudel regulieren mit dem Ziel der Erhaltung regional angemessener Bestände wildlebender Paarhufer, so darf die Konzeptschwelle gemäss Vollzugshilfe Wald und Wild (BAFU 2010) nicht überschritten sein, was in vielen Gebieten der Schweiz der Fall ist. Mit dieser klaren Bedingung wird die Bedeutung der Waldverjüngung gestärkt im Vergleich zur bisherigen Verordnung. Es muss aber auch betont werden, dass für eine Regulierung zum Zweck der Verhütung von Schäden oder einer Gefährdung von Menschen der Zustand der Waldverjüngung keine Rolle spielt.

Einzelmassnahmen gegen geschützte Tiere (Art. 9a, 9b und 9c JSV)

Anhörung des Bundes

In Bezug auf den Wolf wird die Bewilligungspraxis verschärft, indem neu der Kanton den Bund anhören muss. Bis anhin war die Bewilligungspraxis von Einzelmassnahmen für die Tierarten unterschiedlich geregelt (Luchs: Kanton muss Bund anhören vgl. Wolf: Kanton muss Bund nicht anhören), weshalb die Vereinheitlichung grundsätzlich zu begrüssen ist.

Klare Definitionen der Bedingungen für Einzelabschüsse

Gegen einzelne geschützte und jagdbare Tiere können Massnahmen ergriffen werden, wenn sie verhaltensauffällig sind, Schaden anrichten oder Menschen gefährden, so ist es im neuen JSG formuliert. Die SGW äusserte diesbezüglich Bedenken, da der Schaden nicht mehr «erheblich» sein muss und der Interpretationsspielraum für die Begriffe «verhaltensauffällig» und «Gefährdung von Menschen» sehr gross sein kann. In der neuen JSV sind diese Begrifflichkeiten jedoch nun klar definiert:

Verhaltensauffällig ist ein Wolf z.B., wenn er sich aus eigenem Antrieb regelmässig innerhalb oder in unmittelbarer Nähe von Siedlungen aufhält. Die SGW erachtet zwar das sporadische Auftauchen von



Wölfen in Siedlungsnähe als natürliche Verhaltensweise, hat aber durchaus Verständnis dafür, dass dies für die betroffene Bevölkerung und für die Umsetzung des Herdenschutzes problematisch sein kann und versucht wird, so der Entwicklung von aus Menschensicht unerwünschten Verhaltensweisen vorzubeugen. Auch begrüssen wir die Tatsache, dass allfällige Abschüsse auf die vorliegende Problemsituation eingeschränkt werden müssen.

Schadensschwellen gemäss neuer JSV

- Beim Wolf sind bei Schäden im ersten Jahr des Wolfsvorkommens die Kriterien (Anz. Schafe) gleichgeblieben. Auch gleich bleibt, dass in Folgejahren einzelne Wölfe nur erlegt werden dürfen, wenn sie Schäden an Nutztieren verursacht haben, welche geschützt waren bzw. sich nicht mit zumutbaren Massnahmen schützen lassen. Einziger Unterschied ist, dass es in den Folgejahren nicht mehr eine bestimmte Anzahl geschützter gerissener Nutztiere braucht für eine Abschussbewilligung. Somit ist der Begriff «Schaden» fast gleich definiert wie der bisherige «erhebliche Schaden».
- Beim Biber ist der Schaden ausschliesslich auf Bauten und Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen oder auf Erschliessungswege für Landwirtschaftsbetriebe beschränkt. Dies ist sinnvoll, denn hier können die Schäden hohe Kosten verursachen und in solchen Gebieten ist es teilweise auch fraglich, ob das Wirken der Biber der Biodiversität grundsätzlich zugutekommt. Hingegen begrüsst die SGW, dass Schäden an Privatwegen, an Bewirtschaftungswegen in der Land- und Forstwirtschaft sowie Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen und am Wald nicht dazu gehören. Insbesondere letztere Schäden lassen sich teils mit relativ kostengünstigen Präventionsmassnahmen verhindern.

Weitere positive Punkte der neuen JSV aus Sicht der SGW

Ohne Anspruch auf Vollständigkeit möchten wir hier weitere aus wildbiologischer Sicht positive Erneuerungen erwähnen:

- Die Kantone werden im Rahmen der kantonalen Jagdplanung neu verpflichtet, für jagdbare Arten von Paarhufern und Arten, deren Bestände abnehmen oder gefährdet sind, eine Dokumentation zur räumlichen Verbreitung und Bestandesentwicklung zu führen. Dies stärkt den Artenschutz und eine wildbiologisch orientierte Jagdplanung.
- Das weitgehende Verbot von Bleimunition verhindert die Gefahr der Bleivergiftung von Steinadlern und anderen Beutegreifern.
- Die neuen Einschränkungen bei der Regulierung von Steinbockbeständen (z.B. Schonung der älteren Böcke) führen zu einer natürlicheren Alters- und Sozialklassenstruktur und verhindern eine übermässige Trophäenjagd.
- Das neue Verbot von Wildtierfütterungen (Ausnahme Singvögel) ist sinnvoll, da diese aus wildtierbiologischer Sicht in den allermeisten Fällen nicht notwendig und zielführend sind.



Zusammengefasst ist der Vorstand der SGW der Meinung, dass die neue JSV schutzorientiert ausgestaltet wurde und somit gewisse nutzorientierte Erneuerungen im JSG, die durch das Parlament eingebracht wurden, wieder entschärft wurden.

Die Vorlage zum neuen Paket JSG / JSV ist komplex. Der Vorstand der SGW würde es dennoch begrüssen, wenn der Abstimmungskampf zum neuen JSG möglichst faktenbasiert geführt wird und möchte mit den obenstehenden Erläuterungen einen entsprechenden Beitrag leisten.

Vorstand SGW

17. August 2020